

Veranstaltungsbericht 54. Wissenschaftliches Fachgespräch des Vereins zur Förderung der Versicherungswissenschaft in Berlin e.V.

Am 14. März 2024 fand das 54. Wissenschaftliche Fachgespräch des Fördervereins zum Thema „Nachhaltigkeit im Versicherungssektor – rechtliche Anforderungen und praktische Umsetzung“ bei der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) nahe dem Berliner Hauptbahnhof statt. Im Zentrum der Veranstaltung stand die Vorstellung des Forschungsprojektes „Nachhaltigkeit im Versicherungsrecht“ durch den vom Verein geförderten Doktoranden **Victor Claussen** (Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster, FU Berlin)

Begrüßt wurden die zahlreich erschienenen Teilnehmenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins **Jürgen Meier** (OKV). Er hob die Aktualität des Themas hervor und betonte die Bedeutung der entsprechenden Drittmittelförderung. Sodann übergab er das Wort an **Dr. Ruth Garcia Fernandez** (PwC), die kurz die Aktivitäten und das Serviceportfolio von PwC im Geschäftsbereich Nachhaltigkeit umriss.

Anschließend begann Moderator **Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster** (FU Berlin) mit einer Vorstellung der Referierenden und einer Einführung in das Thema des Abends. So könne Nachhaltigkeit neben der Digitalisierung und KI als das „Mega-Thema unserer Zeit“ angesehen werden. Gleichwohl bestehe immer noch eine erstaunliche Unschärfe bei der inflationären Verwendung des Nachhaltigkeitsbegriffs. Bei den drei wesentlichen Komponenten des ESG-Begriffs gehe es in der Veranstaltung vorrangig um Nachhaltigkeit im ökologischen Sinne, also dem mit dem „E“ angesprochenen Begriff Environmental. Eine aktuelle Umfrage des AfW habe gezeigt, dass zwei Drittel der Berater im Versicherungsvertrieb Nachhaltigkeit noch überhaupt nicht in ihre Beratung aufgenommen hätten. Hier lägen noch wesentliche Chancen. Zuletzt skizzierte Prof. Armbrüster kurz den weiteren Ablauf des Abends, der zunächst einen Vortrag von Victor Claussen zu seinem Forschungsprojekt sowie anschließend zwei Kurzreferate durch **Dr. Theresa Jost** (German Sustainability Network) und **Angela McClellan** (PwC) mit einer Podiumsdiskussion unter Einbeziehung des Publikums umfasste.

Claussen begann seinen Vortrag mit einer Anekdote. Er sei erstmals mit dem Thema Nachhaltigkeit bei einem Fachgespräch des Fördervereins im Jahr 2019 in Kontakt gekommen. Seitdem beschäftige ihn das Thema im Rahmen seines Promotionsvorhabens. Unter dem Vortragstitel „Nachhaltigkeitsbezogene Informationspflichten im Versicherungsrecht“ führte er die Teilnehmenden in den folgenden 20 Minuten überblicksartig durch das Regelungs-

konzept „Sustainable Finance“ in den Europäischen Rechtsakten, die Informationspflichten für Versicherungsunternehmen und -vermittler sowie eine mögliche Haftung bei Verstößen gegen diese Pflichten. Zur Förderung von Investitionen in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und zur Verhinderung von Greenwashing müssten Versicherungsunternehmen nach der Europäischen Offenlegungs-Verordnung potentielle Versicherungsnehmer bereits vorvertraglich über das „Nachhaltigkeitsambitionsniveau“ ihrer Versicherungsanlageprodukte aufklären. Für verschiedene Produktkategorien stelle der Europäische Gesetzgeber diesbezüglich Anforderungen, die sich in ihrem Umfang und Detailgrad nach eben jenem „Nachhaltigkeitsambitionsniveau“ richteten (sog. Art. 6, 8 und 9-Produkte). Auch die IDD sei geändert worden, um Vermittler zur Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen zu verpflichten. Auf der Rechtsfolgenseite sei zum einen die Haftung des Versicherers in den Blick zu nehmen. Hier sah *Claussen* die analoge Anwendung des Widerrufsrechts aus § 8 VVG als sachgerechtes Instrument an, um unvollständige oder falsche Nachhaltigkeitsinformationen zu sanktionieren. Zusätzlich komme auch ein Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB in Betracht. Eine Falschberatung sei über § 6 Abs. 5 VVG zu sanktionieren. Einen in der rechtswissenschaftlichen Literatur diskutierten immateriellen „Nachhaltigkeitsschaden“ lehnte *Claussen* mit Nachdruck ab. Auf Vermittlerseite komme ein Schadensersatzanspruch gleichfalls wegen fehlerhafter Beratung nach § 63 S. 1 VVG in Verbindung mit §§ 60, 61 VVG in Betracht. Eine Haftung wegen vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung scheidet jedoch regelmäßig aus, da keine eigene Verpflichtung des Vermittlers bestehe, die vorvertraglichen Nachhaltigkeitsinformationen zu übermitteln. Auch das Aufsichtsrecht sehe durch die allgemeine Missstandsaufsicht Sanktionsmöglichkeiten für Versicherer vor, die ihren neuen Pflichten in puncto Nachhaltigkeit nicht nachkommen. Dies werde in der zuvor genannten Offenlegungs-Verordnung auch ausdrücklich so vorgesehen, indem die Einhaltung der dort genannten Pflichten durch die zuständigen nationalen Behörden (hier: BaFin) angeordnet werde. Abschließend warf *Claussen* im Rahmen seines Ausblicks noch Folgefragen für die anschließende Diskussion auf. So sei im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit etwa eine eher vorgelagerte, aber gleichwohl wichtige Frage, ob das sogenannte *private* oder *public enforcement* der sachgerechte Weg zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele ist. Auch die Rolle der ESG-Ratingagenturen oder die Frage, ob die Taxonomie tatsächlich als „Gold-Standard“ angesehen werden kann, gelte es noch abschließend zu klären.

Im Rahmen ihres anschließenden Kurzstatements warf *Jost* einen kurzen Blick auf den Status quo der Nachhaltigkeit in der Versicherungsbranche. Hierbei bezog sie sich auf aktuelle Umfragen des von ihr gegründeten German Sustainability Networks. Besonders hervorzuheben

sei, dass die befragten Unternehmen im Bereich der Kapitalanlage den größten Handlungsbedarf sehen. So gaben 76% der Unternehmen an, im Bereich der Nachhaltigkeit sehr viel oder eher viel zu tun zu haben. Die regulatorischen Anforderungen nach Inhalt und Umfang schätzten insgesamt auch etwa die Hälfte der befragten Unternehmen als zu umfangreich und zu wenig praxistauglich ein. Zudem nannte die Referentin einige Probleme aus der Verbraucherperspektive, so etwa die grundlegende Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Produkt nachhaltig ist. Für die Diskussion stellte *Jost* Fragen zu den Kosten der Regulierung, Potenzialen abseits der Kapitalströme und den Verbraucherperspektiven in den Raum.

Das zweite Kurzstatement von *McClellan* warf einen weiteren aufschlussreichen Blick auf die Versicherungsbranche. Eine PwC-Studie sehe die Berichterstattung nach der Taxonomie-Verordnung immer noch durch eine geringe Datenqualität und Vergleichbarkeit gekennzeichnet. Um für die Finanzmarktteilnehmer ein nützlicheres Instrument zu sein, müssten die Taxonomiedaten besser vergleichbar werden. Hier gebe es noch Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Datenerfassung und -verarbeitung sowie einer stärkeren Standardisierung. Auch hinsichtlich der Corporate-Sustainability-Reporting-Richtlinie habe PwC eine Studie durchgeführt. Diese präsentierte *McClellan* im Anschluss. Bemerkenswert sei, dass 74% der befragten Unternehmen zwar angaben, sie sähen Nachhaltigkeit als steuerungsrelevante Strategie an und operative Entscheidungen würden durch ihre Vorgaben bereits beeinflusst. Gleichwohl habe erst ein Sechstel der Unternehmen tatsächlich mit einer Implementierung auf Grundlage der Richtlinie begonnen.

Bei der anschließenden Diskussion wurden zunächst die verschiedenen Rechtspflichten der Vermittler und Versicherungsunternehmen diskutiert. Soweit noch nicht klar sei, wann eine Wirtschaftstätigkeit wirklich nachhaltig ist, könne man keine haftungsbegründenden Rechtspflichten für diese Gruppen annehmen. Ein Alternativansatz könne mithilfe des sog. Nudging erfolgen, indem man Kundenentscheidungen etwa durch Preissenkungen bei nachhaltigen Produkten in Richtung Nachhaltigkeit erleichtert, um nachhaltige Investitionen zu fördern, ohne dabei Nachteile für die Versicherungsunternehmen und Vermittler zu schaffen. Vertreter aus der Maklerschaft stimmten diesem Gedanken ausdrücklich zu. Doch gelte das Thema Nachhaltigkeit noch zu sehr als Risiko und weniger als Chance, weshalb bislang zu wenig Innovation erfolge.

Auch der notwendige Raum für Eigeninitiative der Finanzmarktteilnehmer wurde diskutiert. Ein Anwesender wies darauf hin, dass diese Nachhaltigkeit über Bedingungen und Tarife

schneller umsetzen würde und so Marktstandards setzen können, die dann den Gesetzgeber positiv beeinflussen. Das Podium sah eine Eigeninitiative grundsätzlich als unterstützenswert an. *Claussen* wies auf die bereits offen formulierten Fragebögen der Offenlegungs-Verordnung hin, die zumindest ansatzweise eine Eigeninitiative ermöglichen.

Ein weiterer Diskussionsteilnehmer stellte in den Raum, ob die vorab diskutierte Eigeninitiative beispielsweise mit Blick auf die letzten Finanzkrisen wirklich der beste Weg für einen regulatorischen Ansatz in puncto Nachhaltigkeit sei. Zudem fragte er, ob KI das in den Kurzstatements geschilderte Datenproblem perspektivisch lösen könne. *Jost* merkte hierzu an, Versicherungsunternehmen bräuchten trotz aller Regulatorik noch „Luft zum Atmen“. *McClellan* wies zur KI-Nachfrage darauf hin, dass auch diese eines hohen energetischen Aufwands bedürfe. *Claussen* bemerkte abschließend noch, dass der Einsatz von KI anstelle von Excel-Tabellen bisher wohl noch eher eine Fiktion sei.

Armbrüster warf die Frage auf, ob nicht womöglich Ratingagenturen eine Lösung für das Datenproblem bieten könnten. So würden hier unabhängige Bewertungsportale wie Stiftung Warentest in Betracht kommen. *Claussen* erwiderte, es brauche eine verlässliche Regulierung für die zumeist US-ansässigen Ratinganbieter. Dies werde auf EU-Ebene derzeit mit Änderungen der Rating-Verordnung angegangen. Gleichwohl sei die Taxonomie-Verordnung als weiterer Baustein der Ratings durch ihre Komplexität ein eher missglückter Versuch, der auf dem Markt derzeit mit eigenen ESG-Ratings kompensiert werde.

Auch die von *Claussen* vorgeschlagene analoge Anwendung des § 8 VVG bei unvollständigen oder falschen Nachhaltigkeitsinformationen bot Anlass zu einer interessierten Nachfrage aus dem Zuhörerkreis, die sich auf das Vorliegen der Analogievoraussetzungen bezog. *Claussen* begründete diese daraufhin näher. Insbesondere sei nicht nachzuvollziehen, warum Nachhaltigkeitsinformationen vertragsrechtlich anders als sonstige Vertragsinformationen behandelt werden sollten.

Eine letzte Nachfrage von *Armbrüster* bezog sich auf den optimalen Umgang für Vermittler mit dem Nachhaltigkeitsinteresse der Kunden. *Claussen* sah eine Nachfrage nach konkreten Ausschlüssen bei der Kapitalanlage, etwa dem Wunsch, kein Geld in fossile Energiegewinnung oder die Produktion umstrittener Waffen zu investieren, als ersten wichtigen Schritt an, um auch grundsätzlich ein Verständnis des Versicherungsnehmers für nachhaltige Versicherungsprodukte zu schaffen. *Jost* fügte hinzu, dass Erklärung und Übersetzung der Nachhaltigkeitsaspekte für potentielle Versicherungsnehmer künftig zunehmend einfacher werden dürfte.

Armbrüster schloss die Diskussion mit einem Dank an Dr. Ruth Garcia Fernandez und PwC als Gastgeber sowie die Referierenden, dem Vorstand des Vereins und dem lebhaft an der Diskussion beteiligten Publikum. Nach einem Hinweis auf kommende Veranstaltungen des Fördervereins entließ *Meier* die Anwesenden zu einem geselligen Ausklang des Abends am Buffet. Die angeregte Diskussion setzte sich dort nahtlos bis zu später Stunde fort.

Markus Hoffmann

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Freie Universität Berlin

Fachbereich Rechtswissenschaft

Wissenschaftliche Einrichtung Zivilrecht